



Rat der
Europäischen Union

080442/EU XXV. GP
Eingelangt am 16/10/15

Brüssel, den 16. Oktober 2015
(OR. en)

12641/15

CFSP/PESC 589
CSDP/PSDC 514
COAFR 281
CSC 202
EUCAP MALI 9
PSC DEC 49

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES über die Annahme des Beitrags der Schweiz zur GSVP-Mission der Europäischen Union in Mali (EUCAP Sahel Mali) (EUCAP Sahel Mali/4/2015)

12641/15

AMM/ic/mfa

DGC 1C

DE

BESCHLUSS (GASP) 2015/...
DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES

vom ...

**über die Annahme des Beitrags der Schweiz
zur GSVP-Mission der Europäischen Union in Mali (EUCAP Sahel Mali)
(EUCAP Sahel Mali/4/2015)**

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 38 Absatz 3,

gestützt auf den Beschluss 2014/219/GASP des Rates vom 15. April 2014 über die GSVP-Mission der Europäischen Union in Mali (EUCAP Sahel Mali)¹,

¹ ABl. L 113 vom 16.4.2014, S. 21.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch 10 Absatz 3 des Beschlusses 2014/219/GASP hat der Rat das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) ermächtigt, die entsprechenden Beschlüsse über die Annahme der vorgeschlagenen Beiträge von Drittstaaten zur EUCLAP Sahel Mali zu fassen.
- (2) Auf Empfehlung des Zivilen Operationskommandeurs sollte das PSK den vorgeschlagenen Beitrag der Schweiz zur EUCLAP Sahel Mali annehmen und ihn als erheblich betrachten.
- (3) Die Schweiz sollte von Finanzbeiträgen zum operativen Haushalt der EUCLAP Sahel Mali befreit werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Beiträge von Drittstaaten

- (1) Der Beitrag der Schweiz zur EUCAP Sahel Mali wird angenommen und als erheblich betrachtet.
- (2) Die Schweiz wird von Finanzbeiträgen zum Verwaltungshaushalt der EUCAP Sahel Mali befreit.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu

*Im Namen des Politischen
und Sicherheitspolitischen Komitees
Der Vorsitzende*
